

**Einstufungsprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend)  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 28. November 2016**

Aufgrund des § 20 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1, 81 Absatz 1 und 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Ordnung im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) als Satzung erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung; sonstige Voraussetzungen
- § 3 Einstufungsprüfung
- § 4 Unterlagen
- § 5 Anerkennung von Leistungen, erworben an einer kooperierenden nichthochschulischen Einrichtung
- § 6 Einstufung und Anrechnung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Einstufungsprüfungsplan

**§ 1  
Ziel und Zweck**

(1) An der Hochschule Neubrandenburg können im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) Einstufungsprüfungen entsprechend § 20 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt werden. Von den Prüfungen ausgeschlossen sind Personen, die bereits an einer Hochschule in dem Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (Vollzeit) immatrikuliert gewesen sind.

(2) Ziel der Einstufung ist es, zu prüfen, ob bereits erworbene, außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten in Ausbildung und/oder Berufstätigkeit nach Inhalt, Umfang, Qualität und Niveau der Wissensvermittlung innerhalb des Hochschulstudiums gleichwertig sind und somit nicht erneut zu erbringen sind, sondern zur Höherstufung im Studium führen können.

(3) Die Höherstufung wird ermöglicht:

1. durch das erfolgreiche Ablegen einer Einstufungsprüfung, mit welcher die Hochschule die individuellen Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber prüft, oder
2. durch das Vorlegen von Unterlagen, mit denen die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die außerhalb der Hochschule bereits erworbenen Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder
3. wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 3 beschränkt sich die Prüfung auf die erfolgreiche Teilnahme an dem Studienprogramm. Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen in diesem Falle pauschal. Weiteres ist in § 5 geregelt.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 ist zu beachten, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens bis zu 50 Prozent des berufsbegleitenden Hochschulstudiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) ersetzen dürfen. Insoweit können nachgewiesene Leistungen nur bis maximal zu einem Wert von 90 ECTS-Punkten angerechnet werden, beziehungsweise bis zu 90 ECTS-Punkte können durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden.

(6) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in ein entsprechendes Semester eingestuft.

(7) Zuständig für die Organisation der Einstufung sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend).

(8) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Einstufungsprüfung; sonstige Voraussetzungen**

(1) Wer die Qualifikation für das gewählte Studium nach §§ 18 oder 19 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 3 Absatz 1 und 3 der Fachprüfungsordnung sowie eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nachweist, dem kann die Einstufung in ein höheres Semester ermöglicht werden.

(2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung beziehungsweise zur Einstufung in ein höheres Semester ist schriftlich bis zum 1. Dezember für eine Einstufung zum Sommersemester und bis zum 1. August für eine Einstufung zum Wintersemester über das Prüfungsamt an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf
- b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
- c. beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung
- d. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
- e. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist
- f. eine Erklärung, in welches Semester die Einstufung angestrebt wird
- g. gegebenenfalls Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung
- h. Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren
- i. gegebenenfalls Bescheinigungen (im Original oder beglaubigte Kopie), aus denen hervorgeht dass die bisher erbrachten Leistungen und Kompetenzen den Lernzielen, den Inhalten und dem Kompetenzniveau des anzurechnenden Semesters gleichwertig sind, beziehungsweise aus denen sich die Inhalte, Lernziele und das Kompetenzniveau der bereits erworbenen Leistungen ergibt (Ausbildungsplan, Zeugnisse, Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsbeschreibung und qualifiziertes Arbeitszeugnis und ähnliches.)
- j. gegebenenfalls Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass alle Veranstaltungen des Studienprogramms im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Hochschule Neubrandenburg an der nichthochschulischen Einrichtung erfolgreich besucht wurden (qualifizierter Teilnahmenachweis).

(4) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(5) Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber, die im grundständigen Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(6) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein positiver Bescheid berechtigt nicht zur unmittelbaren Aufnahme des Studiums.

(7) Mit dem Zulassungsbescheid zur Einstufungsprüfung erhält die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem sie beziehungsweise er umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen zum Erwerb der nötigen ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch eine Professorin beziehungsweise einen Professor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Erst nach der Beratung kann sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zur Prüfung melden. Das Beratungsgespräch ist nicht notwendig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 vorliegen.

(8) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Bescheid darüber in welches Semester und eventuell mit welchen Auflagen die Einstufung erfolgt.

### **§ 3 Einstufungsprüfung**

(1) In einer Einstufungsprüfung soll die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Ihnen werden bei erfolgreich bestandener Prüfung notwendige ECTS-Punkte (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System zuerkannt. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in ein entsprechendes Semester des Studiengangs eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Semester bewerben.

(2) Die Einstufungsprüfung wird benotet. Die Noten fließen mit in die Gesamtnote mit ein.

a. Die Einstufungsprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Es können mündliche und schriftliche Teilprüfungen abgenommen werden. Die Einstufungsprüfung kann sich über mehrere Tage erstrecken. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:

- i. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
- ii. Erfolgreich abgelegte Prüfungen werden durch eine Note differenziert beurteilt, es sei denn, diese Ordnung sieht vor, dass ein „bestanden“ genügt. Die Benotung richtet sich im Übrigen nach der Fach-Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsbegleitend)“.

b. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind beziehungsweise bestanden wurden.

c. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Einzelprüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.

d. Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) In der Einstufungsprüfung sind mindestens Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den Studienleistungen des Bachelor-Studiums „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) entsprechen. Die Anforderungen an den Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten richten sich auch danach, für welches höhere Semester die Einstufung beantragt wurde. Anlage 1 beschreibt die Anforderungen und die Prüfungsart je angestrebte Semester-einstufung.

(4) Einstufungsprüfungen können als Einzel- und Gruppenprüfung abgelegt werden.

(5) Sind mehrere Teilprüfungen zu bestehen und werden nicht alle bestanden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall und unter Abzug entsprechender ECTS-Punkte die Einstufung dennoch in das angestrebte höhere Semester bescheinigen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber eine Auflage gemacht wird, ein bestimmtes Modul während der Studienzzeit nachzuholen. Pro angestrebtes Semester können höchstens sechs ECTS-Punkte nachgelassen und zur Auflage gemacht werden.

#### **§ 4 Unterlagen**

(1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer individuellen Überprüfung entsprechender Nachweise auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Eine zusätzliche Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nicht. Bei Vorlage des Zeugnisses über eine pädagogische Berufsausbildung, die staatliche Anerkennung dieser Berufsausbildung und eine entsprechende einschlägige Praxiserfahrung im Umfang von mindestens 20 Wochen nach Berufsausbildung sollen grundsätzlich 30 ECTS-Punkte zuerkannt werden.

Kann die staatliche Anerkennung nicht nachgewiesen werden, so muss im Laufe des Studiums (spätestens bis zum vierten Semester) die Prüfung in Form einer alternativen Prüfungsleistung (AHA: Hausarbeit im Umfang von 25 Seiten) abgelegt werden.

(2) Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Lernzielen, den Inhalten und dem Kompetenzniveau des anzurechnenden Semesters entsprechen, also gleichwertig sein.

(3) Bei Gleichwertigkeit wird die Note übernommen, soweit eine vorhanden ist. Anderenfalls wird ein „bestanden“ vermerkt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(4) Bewertet werden nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch geeignete schriftliche Nachweise im Sinne von § 2 Absatz 3 lit. i) beziehungsweise Absatz 6 belegt sind. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs (Semester) eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in den betreffenden Studienabschnitt bewerben. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Geeignete Unterlagen können insbesondere sein: Zeugnis der Berufsausbildung, Zeugnis des Arbeitgebers mit Schilderung des Arbeitgebers über Tätigkeiten, zertifizierte Weiterbildungen insbesondere von Trägern, welche mit der Hochschule kooperieren.

(7) Die Entscheidung über die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Leistungen, erworben an einer kooperierenden nichthochschulischen Einrichtung**

(1) Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann bei homogenen Bewerbergruppen pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an einer nichthochschulischen Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Studienprogramm muss während der Gültigkeit des Kooperationsabkommens beendet worden sein.

(2) Die Note des absolvierten Studienprogramms an der nichthochschulischen Einrichtung wird übernommen.

(3) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienprogramm der Hochschule an einer nichthochschulischen Einrichtung sind von den Studierenden beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat vom Prüfungsausschuss in einen entsprechenden Abschnitt des Studiengangs (Semester) eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in den betreffenden Studienabschnitt bewerben. § 3 Absatz 5 gilt in diesem Falle nicht, da es ein pauschales Anrechnungsverfahren ist und keine individuellen Prüfungen vorgenommen werden.

(5) Die Entscheidung über die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6**  
**Einstufung und Anrechnung**

- (1) Die angerechneten Leistungen werden im Bachelor-Zeugnis gekennzeichnet.
- (2) Eine Einstufung kann nur in die Fachsemester eins bis vier erfolgen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.
- (2) Diese Einstufungsprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2017 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 23. November 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. November 2016.

Neubrandenburg, den 28. November 2016

**Prof. Dr. Micha Teuscher**

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Micha Teuscher

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 1. Dezember 2016 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*

**Anlage 1 zur Einstufungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) - Einstufungsprüfungsplan**

<b>Sem.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Fächertyp</b>	<b>Einstufungsprüfung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1.	<b>Modul</b> Einführung ins Studium und ins wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	M 30-45 (je Modulinhalt 10-15 Minuten)	5
	<b>Modul</b> Grundlagen der Frühpädagogik und der Entwicklungspsychologie	Pflicht		15
	<b>Modul</b> Selbstreflexivität & Biografiearbeit	Pflicht		5
2.	<b>Modul</b> Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	Pflicht	SCH 120 (je Modulinhalt 40 Minuten)	10
	<b>Modul</b> Kommunikation/Interaktion/ Erziehungspartnerschaft	Pflicht		5
	<b>Modul</b> Diversity & Inklusion I	Pflicht		5
3.	<b>Modul</b> Sozialisation – Bildung – Lernen	Pflicht	SCH 120 (je Modulinhalt 60 Minuten)	10
	<b>Modul</b> Förderung von Sprache – Wahrnehmung – Denken	Pflicht		5
	<b>Modul</b> Ästhetische Bildung – Körper – Gesundheit	Pflicht		5

**Erläuterungen von Begriffen und Abkürzungen:**

PM	Pflichtmodul
Sem.	Semester
CP	Credit Points (ECTS-Punkte, Leistungspunkte), die in dem Modul vergeben werden, 1 Credit $\hat{=}$ 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)
M 30-45	mündliche Prüfung im Umfang von 30 bis 45 Minuten
SCH 120	schriftliche Prüfung (Klausur) im Umfang von 120 Minuten